AMTSBLATT

der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: http://www.schrobenhausen.de, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 3 **Donnerstag, den 29. Januar 2026**

Datum	Inhaltsverzeichnis	Seite

16.12.2025	Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für das Areal des Bahnüberganges Pöttmeser Str. und südöstlich der Bahngleise)	28
23.01.2026	Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung einer Straße nach Art. 6 BayStrWG; Georg-Alber-Straße	29
29.01.2026	Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); hier: Anhörung für den Erlass einer Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Donaumoos-Ach/Sandrach von Flusskilometer 13,50 bis 41,04 (Gewässer II. Ordnung) in den Gemeinden Karlskron, Weichering, Karlshuld, Königsmoos, Ehekirchen, Langenmosen und Schrobenhausen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	30

Impressum

Herausgeber:
Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen
Telefon: +49 (0)8252 90-0, E-Mail: stadt@schrobenhausen.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Donnerstag. Es wird im Internet auf der Homepage der Stadt Schrobenhausen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für das Areal des Bahnüberganges Pöttmeser Str. und südöstlich der Bahngleise

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 G des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist beschließt die Stadt Schrobenhausen folgende

Satzung:
§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Schrobenhausen ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für die laufenden Planungen der Unterführung der Pöttmeser Str. im Bereich des Bahnübergangs zu. Der Bahnübergang an der Pöttmeser Straße stellt wegen der angedachten Unterführung eine strategisch wichtige Baumaßnahme für die städtebauliche Entwicklung von Schrobenhausen dar. Da sich die notwendigen Grundstücke nicht im öffentlichen Eigentum befinden, wird für eine geordnete städtebauliche Entwicklung das Vorkaufsrecht bei den Flächen festgesetzt.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke Fl.Nr. 1456/13, 1456/125, 1456/173, 1456/174, 1456/257, 1456/258, 1463, 1464, 1465, 1466, 1466/1, 1468, 1480/1, 1481, 1567, 1570 und 1571 der Gemarkung Schrobenhausen. Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Schrobenhausen den Abschluss eines Kaufvertrages über das Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schrobenhausen, den 16.12.2025
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung einer Straße nach Art. 6 BayStrWG; Georg-Alber-Straße

Der Stadtrat der Stadt Schrobenhausen hat in seiner Sitzung am 25.11.2025 beschlossen, die „Georg-Alber-Straße“ am Multipark zu widmen.

Begründung: Aufgrund der Fertigstellung des Baugebiets „Reifen-Schubert-Areal“ samt der Straße „Georg-Alber-Straße“ ist es erforderlich, dieser Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße durch das entsprechende Widmungsverfahren zu vermitteln.

Klassifizierung:		Ortsstraße
1.	Straßenbezeichnung:	Georg-Alber-Straße
2.	Flurnummer:	1456/279, 1456/29, 1456/277 Gemarkung Schrobenhausen
3.	Anfangspunkt:	Einmündung in die Ortsstraße „Neuburger Straße“ zwischen den Grundstücken FlNr. 1410 und 1456/168 der Gemarkung Schrobenhausen
4.	Endpunkt:	Einmündung in das Grundstück FlNr. 1456/185 zwischen den Grundstücken FlNr. 1456/168 und 1405/3 der Gemarkung Schrobenhausen
5.	Länge:	ca. 210 m

Die Absicht der Widmung wird hiermit gemäß BayStrWG bekannt gemacht.

Zeitpunkt der Widmung ist voraussichtlich der 09.06.2026.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können in der Zeit vom 29.01.2026 bis 04.05.2026 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Schrobenhausen, Bauverwaltung, Lenbachplatz 6 (Waaghaus), Zimmer Nr. 1, (Telefon: 08252-90-2362), während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo -Fr. 8.00 – 12.30, Mo, Di und Do 14.00 – 16.00 Uhr) vorgebracht werden.

Schrobenhausen, den 23.01.2025
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

hier: Anhörung für den Erlass einer Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Donaumoos-Ach/Sandrach von Flusskilometer 13,50 bis 41,04 (Gewässer II. Ordnung) in den Gemeinden Karlskron, Weichering, Karlshuld, Königsmoos, Ehekirchen, Langenmosen und Schrobenhausen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Nachdem das Überschwemmungsgebiet der Donaumoos-Ach/Sandrach mit Bekanntmachung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 16.02.2022 vorläufig gesichert wurde, soll nunmehr das Überschwemmungsgebiet endgültig festgesetzt werden.

Gemäß Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ergänzend sind die Bekanntmachung und die Planunterlagen im Internet **in der Zeit vom 03.02.2026 bis 02.03.2026** auf folgenden Seiten abrufbar (Art. 27a Abs. 1 Satz 1 u. 2, Abs. 2 BayVwVfG):

https://www.koenigsmoos.de

https://www.ehekirchen.de/bekanntmachungen/

https://www.schrobenhausen.de/de/Bauen-Wirtschaft/Aktuelle-Verfahren-

https://www.weichering.de/rathaus/bekanntmachungen

https://www.karlskron.de/bekanntmachungen/

https://www.langenmosen.de/bekanntmachungen-langenmosen

https://www.karlshuld.de/Aktuelles.n2.html

Der Plan für das Vorhaben liegt zusätzlich **in der Zeit vom 03.02.2026 bis 02.03.2026**

- in der Gemeinde Karlskron, Hauptstraße 34, 85123 Karlskron, Anbau OG Raum 111
- in der Gemeinde Weichering, Kapellenplatz 3, 86706 Weichering, EG Zimmer 4
- in der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, 86529 Schrobenhausen, Eingangsbereich Waaghaus
- in der Gemeinde Karlshuld, Hauptstr. 68, 86668 Karlshuld, EG Raum A06
- in der Gemeinde Königsmoos, Neuburger Str. 10, 86669 Königsmoos, Zimmer OG 04 (Bauamt)
- in der Gemeinde Ehekirchen, Bräugarten 1, 86676 Ehekirchen, Zimmer 13

- in der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen, EG Zimmer 12

innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen sowie Stellungnahmen von Vereinigungen gem. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (16.03.2026) schriftlich oder zur Niederschrift bei den

o.g. Gemeinden bzw
bei der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen

oder beim

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a.d. Donau, Zimmer 277

oder elektronisch
(per E-Mail an: gemeinde@karlskron.de, info@weichering.de, tiefbau@schrobenhausen.de, gemeindeverwaltung@karlshuld.de, gemeinde@koenigsmoos.de, gemeinde@ehekirchen.de, poststelle@vgem-sob.de oder poststelle@neuburg-schrobenhausen.de) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einwendung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs.4 Satz 3 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass wir nicht zwingend einen Erörterungstermin durchführen wollen, wenn alle Beteiligten darauf verzichten.

Falls Sie Einwendungen erheben, werden Sie deshalb gebeten, mit der Einwendung einen evtl. Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins mitzuteilen.

Wenn dennoch ein Erörterungstermin angesetzt wird, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass

a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Schrobenhausen, den 29.01.2025
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister